Benutzungsordnung für die öffentlichen Räume der Gemeinde Langenbrettach 2. Änderung vom 25.04.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenbrettach hat am 20.03.2006 mit Wirkung vom 01.04.2006 die folgende Benutzungsordnung für die öffentlichen Räume der Gemeinde Langenbrettach beschlossen. (1. Änderung am 28.11.2022), 2. Änderung 25.04.2023)

§ 1 Öffentliche Räume

Als öffentliche Räume der Gemeinde Langenbrettach im Sinne dieser Benutzungsordnung gelten:

- 1. Talhalle Langenbeutingen mit Halle, Foyer und Küche
- 2. Gemeindehalle Brettach mit Saal und Küche
- 3. Altes Schulhaus Brettach mit beiden Räumen EG einschl. Küche
- 4. Altes Schulhaus Langenbeutingen mit Raum EG einschl. Küche

§ 2 Aufsicht

Die laufende Beaufsichtigung der Hallen und der Räume in den Alten Schulhäusern ist Sache des jeweiligen Hausmeisters bzw. Beauftragten der Gemeinde.

§ 3 Antragsberechtigung

- (1) Alle Einwohner sind berechtigt nach § 10 Abs. 1 und Abs. 3 GemO, einen Antrag auf Überlassung der Räume zu stellen. Diese Person ist der verantwortliche Veranstalter.
- (2) Den Einwohnern gleichgestellt sind juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 4 GemO.
- (3) Parteien und Wählervereinigungen sind berechtigt einen Antrag auf Überlassung der Räume zu stellen, wenn sie nachweislich ihren Sitz im Gemeindegebiet haben.
- (4) Die Gemeinde kann in Einzelfällen auf Antrag auch andere Personen, als die in den Abs. 1 –3 genannten, als Antragsberechtigte für eine Nutzung zu lassen. Darauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

§ 4 Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die Hallen und Räume sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Langenbrettach, deren Eigentum und somit öffentliches Vermögen. Sie dienen dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck werden sie Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag überlassen.
- (2) Sämtliche öffentliche Räume stehen, soweit sie dafür geeignet sind und ihre Größe ausreichend ist, neben den in Absatz 1 genannten Zwecken auch für Kongresse, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs-, Vereins-, Schul-, und Familienfeiern, gewerbliche Veranstaltungen sowie Ausstellungen zur Verfügung.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde.

§ 5 Antrag auf Überlassung

- (1) Die mietweise Überlassung der öffentlichen Räume bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung ist.
 - Der Vertrag zur Anmietung der Hallen und Räumen muss spätestens vier Wochen nach Erhalt durch den Vermieter unterschrieben an die Gemeinde Langenbrettach zurückgeschickt werden. Dies gilt als verbindliche Reservierung. Dem Mieter wird ein Widerrufsrecht ohne Angabe von Gründen von 14 Tagen eingeräumt. Fristlauf beginnt mit der Rücksendung des von der Gemeinde Langenbrettach unterschriebenen Vertrages.

- (3) Die Räume werden in der Regel an die Veranstalter nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge überlassen. In besonderen Fällen kann hiervon abgewichen werden. Insbesondere die Vermietung an öffentliche Vereine hat Vorrang vor der Vermietung an private Veranstalter
- (4) Bei Dauernutzungsverhältnissen durch Vereine, Volkshochschule, Schulen und Kirchengemeinden wird ein Belegungsplan erstellt. Durch die Aufnahme der einzelnen Übungsstunden in den Belegungsplan wird ein Vertragsverhältnis auf Überlassung der Räume begründet und diese Benutzungsordnung Bestandteil des Vertragsverhältnisses. Der Belegungsplan ist für alle Beteiligten verbindlich und möglichst genau einzuhalten. Festgelegte Übungszeiten dürfen ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde nicht überschritten oder geändert werden. Er gilt jeweils für die Dauer eines Benutzungsjahres (01.09. bis 31.08. des Folgejahres).
- (5) Für sportliche Veranstaltungen, die nicht im Rahmen des Turnunterrichts und der Übungsstunden liegen, ist eine besondere Genehmigung der Gemeinde notwendig.

§ 6 Benutzungsentgelt

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der öffentlichen Räume ein Benutzungsentgelt nach der vom Gemeinderat erlassenen Benutzungsgebührenordnung zu entrichten.
- (2) Im Anschluss an die Widerspruchsfrist (§5 ,Abs.3) wird eine Reservierungsgebühr von 50% fällig, welche mit dem erteilten Sepamandat innerhalb von 14 Tagen unter der im Sepamandat genannten Mandatsreferenz abgebucht.
 - Die Reservierungsgebühr wird mit dem Endbetrag der Miete nach der Veranstaltung verrechnet und der Restbetrag einschl. evtl. entstandener Kosten für angefallene Schäden, die durch die Gemeinde Langenbrettach oder auf Veranlassung der Gemeinde Langenbrettach instandgesetzt wurden.
 - Für den Fall eines Rücktrittes vom Vertrag nach Ablauf der Widerrufsfrist wird die Reservierungsgebühr einbehalten
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 7 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Die öffentlichen Räume werden im bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei dem Hausmeister bzw. Beauftragten der Gemeinde beanstandet.
- (2) Die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sind sachgemäß und sorgfältig zu behandeln. Jeder Veranstalter ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar.
- (3) Die öffentlichen Räume dürfen vom Veranstalter nur zur der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Verschuldete oder unverschuldete Beschädigungen in oder an den Räumen sind dem Hausmeister bzw. Beauftragten der Gemeinde vom Veranstaltungsleiter unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Die Benutzung der öffentlichen Räume durch Schulen oder Vereine darf nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.

§ 8 Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, etwa notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigung einzuholen (z. B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Musikerlaubnis, Gestattung zum vorübergehenden Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft) sowie anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde kann die Vorlage des Programms der Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Gemeinde von dem Vertrag zurücktreten. Schadensersatz steht dem Veranstalter in diesem Fall nicht zu.
- (3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Diese sind im Vertrag zur mietweisen Überlassung eines Gebäudes ausführlich festgehalten.
- (4) Die Bestuhlung bzw. Betischung darf nur aufgrund der zugelassenen Pläne der Gemeinde Langenbrettach erfolgen. Gewünschte Änderungen müssen vorab mit der Gemeinde besprochen werden und erfordern eine Genehmigung durch die Gemeinde. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.
- (5) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, zur Ablage ihrer Garderobe die hierfür besonders geschaffenen Einrichtungen zu benutzen. Die Abwicklung des Garderobenbetriebs ist Sache des Veranstalters.
- (6) Je nach Bedarf hat der Veranstalter für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandsicherheitswache) und Sanitätsdienst zu sorgen. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis des Einzelfalls ab. Die Kosten hat der Veranstalter zu tragen.
- (7) Der Mieter bestellt einen Veranstaltungsleiter, der sich von dem Vermieter in das entsprechende Objekt einweisen lässt (u.a. Flucht- und Rettungswegpläne, Brandschutzordnung, Lage und Bedienung brandschutzrechtlicher Einrichtungen, Sanitätsräume, Erste Hilfe-Kasten, Defibrillator, Notfallnummern) und Schlüsselgewalt erhält. Bei einer Veranstaltung muss der Veranstaltungsleiter über den gesamten Mietzeitraum (inkl. Auf- und Abbau) zugegen sein. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass nur ordnungsgemäß in die Räumlichkeiten/Anlagen eingewiesene Personen die Veranstaltungsleitung übernehmen.
- (8) In der Talhalle ist für eine Veranstaltung ab 150 Personen eine Brandsicherheitswache zwingend erforderlich. Die Absprachen hierfür müssen mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung mit dem Verantwortlichen der Freiwilligen Feuerwehr Langenbrettach und der Gemeinde Langenbrettach getroffen werden. Die anfallenden Kosten werden dem Veranstalter nach §2 II Nr. 2 i.V.m. § 3 II Nr. 3 der Feuerwehrkostenersatzsatzung per Bescheid in Rechnung gestellt. Die Brandsicherheitswache muss 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bis zum Ende der Veranstaltung anwesend sein.
- (9) Der Mieter hat den Weisungen des Beauftragten der Gemeinde Langenbrettach Folge zu leisten. Dem Beauftragten der Gemeinde ist jederzeit unentgeltlich Zutritt zu den genutzten Räumen/Anlagen zu gewähren.
 - Der Hausmeister, dessen Stellvertreter oder der Beauftragte des Vermieters sind befugt, Personen, die
 - a. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b. andere Benutzer belästigen,
 - c. die Einrichtung beschädigen oder verunreinigen,
 - d. trotz Ermahnungen gegen allgemein verbindliche Bestimmungen verstoßen,

aus den Räumlichkeiten zu verweisen. Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

- (10) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anfahrt der Feuerwehr und die Rettungswege dauerhaft freigehalten werden.
- (11) Die Räume sind nach der Veranstaltung dem Hausmeister bzw. Beauftragten der Gemeinde besenrein zu übergeben. Bei Benutzung der Küche ist diese anschließend sauber zu reinigen, ebenso das verwendete Geschirr und Besteck. Die benutzten Tische und Stühle sind sauber zu übergeben.

§ 9 Ordnungsvorschriften

- (1) Das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen (ausgenommen Versehrtenfahrzeuge) in die Räume ist nicht gestattet.
- (2) Beleuchtung, Heizung und Lüftung der öffentlichen Räume und ihrer Nebenräume richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang wird von der Gemeinde bzw. dem Hausmeister oder Beauftragten der Gemeinde festgelegt.
- (3) Dekorationen müssen aus **schwerentflammbarem** Material sein. Ausschmückungen an den Ausgangstüren müssen aus **nicht brennbarem** Material sein. Kerzen sind nicht erlaubt. Frei hängende Deko muss einen Abstand von mindestens 2,50m zum Boden haben. Es ist nur frischer Pflanzenschmuck erlaubt, keine Trockenblumen, Stroh- oder Heuballen u.ä. ..., Es dürfen keine Dekorationsgegenstände durch Kleben, mit Nadeln, Nägeln oder Reißzwecken angebracht werden. Ebenso ist das Anbringen von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder usw. untersagt. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.
- (4) Änderungen in und an den öffentlichen Räumen und Einrichtungsgegenständen dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.
- (5) Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Jede Art der Werbung innerhalb der Räume bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (6) Hörfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Über die Höhe der hierfür an die Gemeinde zu leistende Vergütung ist mit dem Veranstalter eine besondere Vereinbarung zu treffen.
- (7) Eine Gewerbeausübung in der Halle bedarf der besonderen Erlaubnis. Für eine Erlaubnis kann die Gemeinde ein Entgelt verlangen.
- (8) In den öffentlichen Räumen und ihren Nebenräumen herrscht ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist nur im Freien im Bereich der aufgestellten Aschenbecher erlaubt. Diese sind zu benutzen. Entstandene Verschmutzungen sind zu beseitigen.

§ 10 Sicherheitsvorkehrungen, Inventar

- (1) Der Veranstalter muss sich rechtzeitig mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mit dem Beauftragten der Gemeinde oder dem Hausmeister für die Übergabe in Verbindungsetzen. Die Technik- darf nur auf An- und Einweisung des Hausmeisters bzw. dem Beauftragten der Gemeinde von geeigneten Personen bedient werden.
- (2) Das einem Veranstalter überlassene Inventar wird rechtzeitig vor der Veranstaltung von dem Hausmeister übergeben und ist in gleicher Stückzahl und in demselben Zustand wie es übernommen wurde, zurückzugeben. Für beschädigtes und abhanden gekommenes Inventar hat der Veranstalter Wertersatz zu leisten.

§ 11 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie dem Fundamt der Gemeinde abliefert, wenn sich der Verlierer nicht innerhalb von 14 Tagen gemeldet hat. Zurückgelassene Gegenstände hat der Hausmeister in Verwahrung zu nehmen und ebenso zu verfahren.

§ 12 Zutritt

Dem Hausmeister oder Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

§ 13 Bewirtung

- (1) Es besteht in allen öffentlichen Räumen die Möglichkeit der Bewirtung durch Abgabe von kalten und warmen Speisen sowie Getränken aller Art.
- (2) Die Bewirtung ist Sache des Veranstalters. Der Veranstalter kann die Bewirtung selbst durchführen oder einem Dritten überlassen. Die für die Erteilung der Wirtschaftserlaubnis notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers gilt mit der Überlassung der öffentlichen Räume und ihren Nebenzimmern als bewirtschaftete Räume als gegeben.
- (3) Die Gemeinde behält sich vor, die Bewirtung im Einzelfall zu untersagen, wenn Gründe dafürsprechen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglich ist.
- (4) Die vorhandenen Einrichtungen, das Geschirr und das Besteck werden dem Veranstalter leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen. Die Kücheneinrichtungen und das Küchengeschirr werden vor der Veranstaltung vom Hausmeister bzw. dem Beauftragten der Gemeinde übergeben. Die Rückgabe hat in gleicher Weise, spätestens am übernächsten Werktag oder nach Absprache mit dem Hausmeister bzw. Beauftragten der Gemeinde zu erfolgen. Für beschädigtes Geschirr sowie für die abhanden gekommenen Gegenstände haftet der Veranstalter. Fehlendes bzw. zerstörtes Inventar wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 14 Besucherhöchstzahlen

Die Besucherhöchstzahl richtet sich nach der Art der Veranstaltung, den dafür vorgesehenen Bestuhlungsplänen und den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung.

§ 15 Eintrittskarten

Der Veranstalter hat Eintrittskarten selbst zu beschaffen. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen des jeweils in Anspruch genommenen Raumes nicht übersteigen.

§ 16 Haftung

- (1) Der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die er selbst oder seine Mitarbeiter, sonstige Vertragspartner, Besucher und Gäste sowie andere Teilnehmende verursachen. Insbesondere haftet der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung des Objekts, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind
- (2) Die Vermieterin haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vermieterin haftet nicht für vom Mieter eingebrachte Gegenstände.
- (3) Eine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung ist zwingend notwendig. Eine Kopie des Versicherungsscheines muss der Gemeinde Langenbrettach mit dem Überlassungsvertrag vorgelegt werden.
- (4) Der Veranstalter, die Vereine und andere Benutzer der Räume und Nebenräume haften für alle Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch sie, ihren Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. den Übungsabend entstanden sind. Die Beschädigungen werden von der Gemeinde auf Kosten des Haftenden behoben.
- (5) Der Veranstalter, die Vereine und andere Benutzer der Halle, ihrer Nebenräume und der anderen öffentlichen Räume haben für eventuelle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung oder sonstiger Benutzung gegen sie oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Veranstalter, Verein oder andere Benutzer verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden nachweisbar durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.
- (6) Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (7) Eine Haftung der Gemeinde für die Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen der Räume abgestellt sind, ist ausgeschlossen.

(8) Veranstalter, die vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln oder von den gemeindlichen Organen getroffenen Entscheidungen nicht Folge leisten, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.

§ 17 Haftungsausschlußvereinbarung bei der Überlassung der kommunalen Einrichtungen an Dritte

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Hallen und deren Einrichtungen, die Räume und die Geräte zur entgeltlichen oder je nach Nutzungsart zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Gemeinde hat dazu bei der Württembergischen Gemeindeversicherung für Nutzer von kommunalen Einrichtungen eine pauschale Veranstaltungsversicherung abgeschlossen.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzer im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt. Die Gemeinde hat für die Vereine eine pauschale Veranstaltungsversicherung abgeschlossen, die jedoch nicht für gemietete, überlassene und geliehene Gegenstände gilt.
- (6) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 18 Ordnungsvorschriften für die sportliche und kulturelle Dauernutzung nach Belegungsplan

- (1) Für die sportliche und kulturelle Dauernutzung nach Belegungsplan gelten die Vorschriften für die Benutzungsordnung entsprechend.
- (2) Nach jeder Benutzung sind Anlagen und Geräte wieder ordnungsgemäß herzurichten, so dass die Benutzung durch den nachfolgenden Benutzer gewährleistet ist.

 Der Verantwortliche für die jeweilige Benutzergruppe sorgt insbesondere für
 - die nach Belegungsplan festgelegte Nutzung der Räume
 - Ruhe und Ordnung sowie Sauberhaltung der Räume
 - das Verschließen der Fenster
 - das Ausschalten des Lichts
 - > die sparsame Nutzung aller Energieguellen
 - das ordnungsgemäße Einräumen der überlassenen Sportgeräte
- (3) Soweit unmittelbar nach der Benutzung der Räume durch eine Benutzergruppe keine weitere Benutzung nach Belegungsplan erfolgt, hat der jeweils verantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass die Räume geschlossen werden.

§ 19 Ordnungsvorschriften für den Turn- und Sportbetrieb

- (1) Diese Regelungen gelten nur für die Nutzung der Talhalle und der Gemeindehalle.
- (2) Das Betreten der Halle zum festgesetzten Termin ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden.

- (3) Nach dem Merkblatt des Gemeindeunfallversicherungsverbands GUV-SI 8062 "Sporthallen-Prüfung" müssen Sportlehrer bzw. Übungsleiter, vor der Nutzung der Geräte und Einrichtungen einer Sporthalle prüfen, ob diese äußerlich erkennbare Mängel aufweisen oder / und ihre Funktionstüchtigkeit beeinträchtigt ist. Einrichtungen und Geräte von denen eine akute Gefahr ausgeht, dürfen nicht oder nicht mehr in vollem Umfang genutzt werden, das bedeutet, dass sportliche Bewegungsabläufe und Übungen ggf. eingeschränkt oder weggelassen werden müssen. Festgestellte oder verursachte Mängel müssen umgehend der Gemeinde mitgeteilt werden. Zu den "Einrichtungen" zählen z.B. Böden und Wandbeläge, Verglasungen, Leuchten, Geräteräume, Geräteraumtore, Tore, hochziehbare Konstruktionen, Winden, usw. Zu den "Geräten" zählen sämtliche Sportgeräte in der Halle.
- (4) Für Ruhe und Ordnung in der Halle und in den Nebenräumen sorgt der Übungsleiter. Nach Beendigung der Übungsstunden hat sich der Übungsleiter davon zu überzeugen, dass Halle, Geräteräume, Duschen, Umkleideräume und Toilettenanlagen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Werden die Übungsstunden früher als sonst beendet, fallen Übungsstunden aus oder wird die Halle über die Sommermonate nicht benötigt, so ist der Hausmeister oder Beauftragte der Gemeinde zu benachrichtigen.
- (5) Das Betreten der Turnräume ist nur mit Sportbekleidung und Turnschuhen, die am Boden keine Beschädigungen hinterlassen, zulässig. Zur Reinhaltung der Halle und Schonung der Geräte und des Fußbodens sowie zur Verhütung von Unfällen sind von den Übenden Turnschuhe mit heller Sohle zu tragen. Das Betreten des Halleninnenraums mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht gestattet. Um eine Verschmutzung der Halle zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen.
- (6) Für den Transport der Turnmatten und Turngeräte sind die vorhandenen Transportwagen zu benutzen, um Beschädigungen der Hallen und Räume zu vermeiden. Turnmatten dürfen nur innerhalb des Innenraums ausgelegt werden.
- (7) Kugel- und Steinstoßen darf in der Halle nicht durchgeführt werden. Fußballspielen ist grundsätzlich in sämtlichen öffentlichen Räumen mit Ausnahme der Sporthallen verboten.
- (8) Etwaige Beschädigungen sind dem Hausmeister oder Beauftragten der Gemeinde sofort zu melden. Für mutwillige Beschädigungen sind neben dem Veranstalter die Urheber verantwortlich. Im Übrigen haftet der Veranstalter bzw. der Verein für alle Beschädigungen, die innerhalb der Benutzungszeit an den überlassenen Räumen und Geräten vorkommen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (9) Die Turn- und Sportgeräte der Gemeinde sind schonend zu behandeln. Außerhalb der Halle ist die Benutzung dieser Sport- und Turngeräte, soweit es sich nicht um Außengeräte handelt, nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, die durch die Benutzung der Halle sowie der Turn- und Sportgeräte erfolgen können.
- (10) Vereinseigene Turn- und Sportgeräte, die als solche gekennzeichnet sein müssen, dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeinde in den Hallen und Räumen untergebracht werden; eine besondere Aufsichtspflicht oder Haftung entsteht für die Gemeinde hierdurch nicht.

§ 20 Ordnungsvorschriften für die Benutzung als Mehrzweckhalle

- (1) Der Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.
- (2) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den mit den für die Halle verantwortlichen Personen vereinbarten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die überlassenen Räume wie vereinbart geräumt werden. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die Halle wird durch den Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Gleichzeitig erhält der Veranstalter einen Schlüssel bzw. Transponder für das Gebäude. Die Rückgabe der Halle hat unmittelbar nach der Veranstaltung oder zu einem vereinbarten späteren Zeitpunkt durch den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung an den Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Etwa später festgestellte Schäden oder Verluste kann die Gemeinde noch geltend machen.
- (4) Die technischen Anlagen, dürfen nur vom Hausmeister, den Beauftragten der Gemeinde nach vorheriger Rücksprache und Einweisung durch den Hausmeister oder einem Beauftragten der

- Gemeinde genutzt werden. Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz der Halle nicht angeschlossen werden.
- (5) Die Lautsprecheranlage wird nur an eingewiesene Personen vermietet.
- (6) Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischen Erzeugnisse ist verboten. Kerzen sind nicht erlaubt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.

§ 21 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Bezahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 22 Ausnahmevorschriften

Für bestimmte Einzelfälle kann die Gemeinde von den Vorschriften der Benutzungsordnung Ausnahmen bewilligen. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig bei der Gemeinde zu stellen.

§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Langenbrettach. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Heilbronn.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt zum 25.04.2023 in Kraft. Die bisherigen Benutzungsordnungen und Hausordnungen der unter § 1 genannten öffentlichen Räume treten damit außer Kraft. Die1. Änderung vom 28.11.2022, 2 Änderung vom 24.04.2023 tritt am 25.04.2023 in Kraft.

Langenbrettach, 24.04.2023

Natter Bürgermeister

Gebührenordnung für die Alte Schule Brettach

Der Gemeinderat hat am 20.03.2006 mit Wirkung vom 01.04.2006 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung der Alten Schule Brettach erlassen, 1. Änderung am 24.04.2023:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung der Alten Schule Brettach werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Gebührenordnung gilt für die Benutzung der beiden Räume im EG in der Alten Schule Brettach.
- (2) Die örtlichen Vereine und Organisationen erhalten für sportliche und kulturelle Veranstaltungen und Zwecke außerhalb der regelmäßigen Übungsabende im Jahr eine Veranstaltung frei.
- (3) Freie Veranstaltungen können auf Dritte nicht übertragen werden.

§ 3 Schuldner

Schuldner ist der Veranstalter oder dessen Beauftragter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Laufende Benutzungsgebühr für Übungsabende

Die regelmäßige Benutzung der Alten Schule Brettach für sportliche und sonstige Übungen sind für die Langenbrettacher Vereine, für Kurse der VHS, für Veranstaltungen der Schule und der Kindergärten und für die Gemeinde **kostenlos**.

§ 5 Höhe des Benutzungsentgelts

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:
Miete für beide Räume +Küche einschließlich Nebenkosten

100,00€

§ 6 Vergünstigungen

- (1) Eine Gebührenermäßigung wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrags einer Veranstaltung wird nicht gewährt.
- (2) Über sonstige Vergünstigungen entscheidet der Bürgermeister auf Antrag im Einzelfall.
- (3) Bei nichtöffentlichen Proben, Übungen oder Vorbereitungen für die Hauptveranstaltung werden keine Gebühren erhoben.

§ 7 Begriffs- und Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Gebühren nach § 5 beziehen sich jeweils auf eine Veranstaltung. Als Veranstaltung in diesem Sinne gilt die ununterbrochene Benutzung der Halle, sofern es sich um denselben Personenkreis als Benutzer handelt.
- (2) Sämtliche Gebühren für Veranstaltungen sind innerhalb einer Woche nach Fälligkeit an die Gemeindekasse Langenbrettach zu bezahlen.

§ 8 Auskunftspflicht

Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Benutzungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Jede Veranstaltung ist mindestens eine Woche vorher beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

§ 9 GEMA - Gebühren für Musikaufführungen

Jeder Veranstalter ist verpflichtet, bei Aufführungen von musikalischen Darbietungen die Anmeldung bei der GEMA selbst durchzuführen und die anfallenden Gebühren zu bezahlen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.04.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 16.06.1994 außer Kraft. Die 1. Änderung tritt am 25.04.2023 in Kraft.

Langenbrettach, 24.04.2023

Gebührenordnung für die Talhalle Langenbeutingen

Der Gemeinderat hat am 23.04.2001 mit Wirkung vom 01.06.2001 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung der Talhalle Langenbeutingen erlassen, 1. Änderung am 24.04.2023:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung der Talhalle im Ortsteil Langenbeutingen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Gebührenordnung gilt für die Benutzung der Talhalle Langenbeutingen.
- (2) Die örtlichen Vereine und Organisationen erhalten für sportliche und kulturelle Veranstaltungen und Zwecke auf Antrag im Jahr eine Veranstaltung frei. Dies gilt auch für die Benutzung des Foyers und des Nebenraums.
- (3) Freie Veranstaltungen können auf Dritte nicht übertragen werden.

§ 3 Schuldner

Schuldner ist der Veranstalter oder dessen Beauftragter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Laufende Benutzungsgebühr für Übungsabende

- (1) Die regelmäßige Benutzung der Talhalle und der Umkleideräume für sportliche und sonstige Übungen sind für die Langenbrettacher Vereine kostenlos. Das gleiche gilt für die Benutzung der Halle für den Schulsport der Grundschule Langenbrettach und der Nutzung durch die Gemeinde.
- (2) Für die stundenweise Benutzung der Halle (Saal) wird eine Gebühr von 25 € (48,90 DM) pro Stunde erhoben.
 - Wird keine volle Stunde in Anspruch genommen, erfolgt die Abrechnung anteilsmäßig des vollen Stundenbetrags.

§ 5 Höhe des Benutzungsentgelts

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) Halle + Küche + Toiletten 500,00 € Foyer + Küche + Toiletten 150,00 €

b) Bei sportlichen Veranstaltungen der einheimischen Vereine oder sonstiger Gruppen und Organisationen bei denen **kein** Eintrittsgeld erhoben wird, wird auf die Erhebung der Saalmiete gänzlich verzichtet.

§ 6 Vergünstigungen

- (1) Eine Gebührenermäßigung wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrags einer Veranstaltung wird nicht gewährt.
- (2) Über sonstige Vergünstigungen entscheidet der Bürgermeister auf Antrag im Einzelfall.

(3) Bei nichtöffentlichen Proben, Übungen oder werden keine Gebühren erhoben.

Vorbereitungen für die Hauptveranstaltung

§ 7 Begriffs- und Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Gebühren nach § 5 beziehen sich jeweils auf eine Veranstaltung. Als Veranstaltung in diesem Sinne gilt die ununterbrochene Benutzung der Halle, sofern es sich um denselben Personenkreis als Benutzer handelt.
- (2) Sämtliche Gebühren für Veranstaltungen sind innerhalb einer Woche nach Fälligkeit an die Gemeindekasse Langenbrettach zu bezahlen.

§ 8 Auskunftspflicht

Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Benutzungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Jede Veranstaltung ist mindestens eine Woche vorher beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

§ 9 GEMA - Gebühren für Musikaufführungen

Jeder Veranstalter ist verpflichtet, bei Aufführungen von musikalischen Darbietungen die Anmeldung bei der GEMA selbst durchzuführen und die anfallenden Gebühren zu bezahlen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.06.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28.05.1979 mit ihren Änderungen außer Kraft. Die 1. Änderung tritt am 25.04.2023 in Kraft.

Langenbrettach, 24.04.2023

Gebührenordnung für die Gemeindehalle Brettach

Der Gemeinderat hat am 23.04.2001 mit Wirkung vom 01.06.2001 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindehalle Brettach erlassen, 1. Änderung am 15.02.2012, 2. Änderung am 24.04.2023:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung der Gemeindehalle Brettach werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Gebührenordnung gilt für die Benutzung der Gemeindehalle Brettach.
- (2) Die örtlichen Vereine und Organisationen erhalten für sportliche und kulturelle Veranstaltungen und Zwecke auf Antrag im Jahr eine Veranstaltung frei. Dies gilt auch für die Benutzung des Nebenraums
- (3) Freie Veranstaltungen können auf Dritte nicht übertragen werden.

§ 3 Schuldner

Schuldner ist der Veranstalter oder dessen Beauftragter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Laufende Benutzungsgebühr für Übungsabende

- (1) Die regelmäßige Benutzung der Gemeindehalle und der Umkleideräume für sportliche und sonstige Übungen sind für die Langenbrettacher Vereine kostenlos. Das gleiche gilt für die Benutzung der Halle für den Schulsport der Grundschule Langenbrettach und der Nutzung durch die Gemeinde.
- (2) Für die stundenweise Benutzung der Halle (Saal) wird eine Gebühr von 25 € pro Stunde erhoben. Wird keine volle Stunde in Anspruch genommen, erfolgt die Abrechnung anteilsmäßig des vollen Stundenbetrags.

§ 5 Höhe des Benutzungsentgelts

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) Saalmiete inkl. Toilette und Küche einschließlich Nebenkosten

500,00€

b) Beamer inkl. Leinwand und Musikanlage

100.00€

§ 6 Vergünstigungen

- (1) Eine Gebührenermäßigung wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrags einer Veranstaltung wird nicht gewährt.
- (2) Über sonstige Vergünstigungen entscheidet der Bürgermeister auf Antrag im Einzelfall.
- (3) Bei nichtöffentlichen Proben, Übungen oder Vorbereitungen für die Hauptveranstaltung werden keine Gebühren erhoben.

§ 7 Begriffs- und Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Gebühren nach § 5 beziehen sich jeweils auf eine Veranstaltung. Als Veranstaltung in diesem Sinne gilt die ununterbrochene Benutzung der Halle, sofern es sich um denselben Personenkreis als Benutzer handelt.
- (2) Sämtliche Gebühren für Veranstaltungen sind innerhalb einer Woche nach Fälligkeit an die Gemeindekasse Langenbrettach zu bezahlen.

§ 8 Auskunftspflicht

Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Benutzungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Jede Veranstaltung ist mindestens eine Woche vorher beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

§ 9 GEMA - Gebühren für Musikaufführungen

Jeder Veranstalter ist verpflichtet, bei Aufführungen von musikalischen Darbietungen die Anmeldung bei der GEMA selbst durchzuführen und die anfallenden Gebühren zu bezahlen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.06.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 30.01.1984 mit ihren Änderungen außer Kraft. Die 1. Änderung tritt am 16.02.2012 in Kraft. Die 2. Änderung tritt am 25.04.2023.

Langenbrettach, 24.04.2023

Gebührenordnung für die Talhalle Langenbeutingen

Der Gemeinderat hat am 23.04.2001 mit Wirkung vom 01.06.2001 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung der Talhalle Langenbeutingen erlassen, 1. Änderung am 24.04.2023:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung der Talhalle im Ortsteil Langenbeutingen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Gebührenordnung gilt für die Benutzung der Talhalle Langenbeutingen.
- (2) Die örtlichen Vereine und Organisationen erhalten für sportliche und kulturelle Veranstaltungen und Zwecke auf Antrag im Jahr eine Veranstaltung frei. Dies gilt auch für die Benutzung des Foyers und des Nebenraums.
- (3) Freie Veranstaltungen können auf Dritte nicht übertragen werden.

§ 3 Schuldner

Schuldner ist der Veranstalter oder dessen Beauftragter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Laufende Benutzungsgebühr für Übungsabende

- (1) Die regelmäßige Benutzung der Talhalle und der Umkleideräume für sportliche und sonstige Übungen sind für die Langenbrettacher Vereine kostenlos. Das gleiche gilt für die Benutzung der Halle für den Schulsport der Grundschule Langenbrettach und der Nutzung durch die Gemeinde.
- (2) Für die stundenweise Benutzung der Halle (Saal) wird eine Gebühr von 25 € (48,90 DM) pro Stunde erhoben.
 - Wird keine volle Stunde in Anspruch genommen, erfolgt die Abrechnung anteilsmäßig des vollen Stundenbetrags.

§ 5 Höhe des Benutzungsentgelts

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) Halle + Küche + Toiletten 500,00 € Foyer + Küche + Toiletten 150,00 €

b) Bei sportlichen Veranstaltungen der einheimischen Vereine oder sonstiger Gruppen und Organisationen bei denen **kein** Eintrittsgeld erhoben wird, wird auf die Erhebung der Saalmiete gänzlich verzichtet.

§ 6 Vergünstigungen

- (1) Eine Gebührenermäßigung wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrags einer Veranstaltung wird nicht gewährt.
- (2) Über sonstige Vergünstigungen entscheidet der Bürgermeister auf Antrag im Einzelfall.

(3) Bei nichtöffentlichen Proben, Übungen oder werden keine Gebühren erhoben.

Vorbereitungen für die Hauptveranstaltung

§ 7 Begriffs- und Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Gebühren nach § 5 beziehen sich jeweils auf eine Veranstaltung. Als Veranstaltung in diesem Sinne gilt die ununterbrochene Benutzung der Halle, sofern es sich um denselben Personenkreis als Benutzer handelt.
- (2) Sämtliche Gebühren für Veranstaltungen sind innerhalb einer Woche nach Fälligkeit an die Gemeindekasse Langenbrettach zu bezahlen.

§ 8 Auskunftspflicht

Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Benutzungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Jede Veranstaltung ist mindestens eine Woche vorher beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

§ 9 GEMA - Gebühren für Musikaufführungen

Jeder Veranstalter ist verpflichtet, bei Aufführungen von musikalischen Darbietungen die Anmeldung bei der GEMA selbst durchzuführen und die anfallenden Gebühren zu bezahlen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.06.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28.05.1979 mit ihren Änderungen außer Kraft. Die 1. Änderung tritt am 25.04.2023 in Kraft.

Langenbrettach, 24.04.2023